



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Donnerstag, 31. Oktober 2019

Nr. 37

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiepark Gendorf; Wesentliche Änderung der Anlage W01 - Abfalllager

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2019

Az. 22-14-W01-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiepark Gendorf; Wesentliche Änderung der Anlage W01 - Abfalllager

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiepark Gendorf, beabsichtigt, die Anlage W01 - Abfalllager - durch Erweiterung um einen neuen Lagerort Deponat-Zwischenlager, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) und Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiepark Gendorf, in der Anlage W01 - Abfalllager – keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhalte, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Gewässerschutz. Daher ist die Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 28.10.2019
Landratsamt Altötting

Nr. 42 – 9410.1.2 – 2019

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2019

I.

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund des Art. 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht/vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt gegenüber bisher	
			auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+2.353.800 €	141.856.500 €	144.210.300 €
die Ausgaben	+2.353.800 €	140.856.500 €	144.210.300 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	-2.374.100 €	24.034.200 €	21.660.100 €
die Ausgaben	-2.374.100 €	24.034.200 €	21.660.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird gegenüber bisher 10.850.000 € um 1.750.000 € vermindert und auf nunmehr 9.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird gegenüber bisher 11.830.000 € um 8.000.000 € vermindert und auf nunmehr 3.830.000 € festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll, die Umlagesätze für die Kreisumlage und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.“

Altötting, den 30.10.2019

gez.

Erwin Schneider
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 29.10.2019, Az. 12.2-1512 AÖ NHH 19, gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Landkreisordnung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 9.100.000 € sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 3.830.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen kann gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Altötting, den 30.10.2019

Erwin Schneider
Landrat

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
